

Krafftahrt-  
Bundesamt



# Qualitätsbericht

## Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA2) Stand: Februar 2020



**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>Kurzfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b> .....	<b>6</b>
1.1. Grundgesamtheit .....	6
1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten) .....	6
1.3. Räumliche Abdeckung .....	7
1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt.....	7
1.5. Periodizität .....	7
1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen .....	7
1.7. Statistische Geheimhaltung und Datenschutz .....	7
1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften .....	7
1.7.2. Geheimhaltungsverfahren .....	7
1.8. Qualitätsmanagement.....	7
1.8.1. Qualitätssicherung .....	7
1.8.2. Qualitätsbewertung .....	8
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b> .....	<b>8</b>
2.1. Inhalte der Statistik .....	8
2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik .....	8
2.1.2. Klassifikationssysteme .....	9
2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen.....	9
2.2. Nutzerbedarf .....	9
2.3. Nutzerkonsultation .....	10
<b>3 Methodik</b> .....	<b>10</b>
3.1. Konzept der Datengewinnung.....	10
3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung.....	10
3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung).....	10
3.4. Beantwortungsaufwand .....	10
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b> .....	<b>10</b>
4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit .....	10
4.2. Stichprobenbedingte Fehler .....	10
4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler .....	10
4.4. Revisionen .....	11
4.4.1. Revisionsgrundsätze .....	11
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b> .....	<b>11</b>
5.1. Aktualität .....	11
5.2. Pünktlichkeit.....	11
<b>6 Vergleichbarkeit</b> .....	<b>11</b>
6.1. Räumliche Vergleichbarkeit.....	11
6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit .....	11



	Seite
<b>7 Kohärenz</b> .....	<b>11</b>
7.1. Statistikübergreifende Kohärenz .....	11
7.2. Statistikinterne Kohärenz .....	11
7.3. Input für andere Statistiken .....	12
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b> .....	<b>12</b>
8.1. Verbreitungswege .....	12
8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik .....	12
8.3. Richtlinien der Verbreitung .....	12
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b> .....	<b>12</b>
<b>10 Weiterführende Informationen</b> .....	<b>13</b>

## Kurzfassung

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Grundgesamtheit: Die amtliche Statistik "Verkehrsauffälligkeiten - Zugang in das Fahreignungsregister (VA 2)" beschreibt unter Rückgriff auf Personen- und Sachdaten die im Fahreignungsregister (FAER) gespeicherten rechtskräftigen Entscheidungen von Fahrerlaubnis- und Bußgeldbehörden sowie Gerichten bezüglich begangener Verkehrsverstöße

Statistische Einheiten: Erhebungseinheit: im FAER erfasste Meldungen über offiziell bekannte und registerpflichtige Verkehrsverstöße. Darstellungseinheiten: auf den Meldungen beschriebene Delikte und Entscheidungen mit dazugehörigen Personen- und Sachdaten.

Räumliche Abdeckung: Deutschland und die Bundesländer

Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Berichtsjahr (Kalenderjahr, das dem Jahr der Veröffentlichung vorangeht)

Periodizität: jährlich

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts (KBAG)

Geheimhaltungsvorschriften und -verfahren:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BstatG)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Liegen datenschutzrechtlich bedenkliche Angaben in den Zellen vor, wird das Zellsperverfahren angewendet.

Qualitätssicherung: Anforderungen an die Rahmenbedingungen, den Produktionsprozess, die Produkte, die Technik, die Datenorganisation und das Datenhandling sowie an die Dokumentation ergeben sich aus

- Qualitätsmanagement (QM)-Handbuch für die Statistikproduktion
- ESS Kodex (Europäisches Statistisches System) inklusive des ESS QAF (Quality Assurance Framework of the European Statistical System)
- Ausgabe von Qualitätskennzahlen
- umfangreicher Plausibilitätsprüfungen

### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik:

- Beschreibung des Straßenverkehrsverhaltens durch Auswertung der an das FAER gemeldeten Verkehrsverstöße (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) mit ihren Personen- und Sachdaten

Nutzerbedarf: Hauptnutzergruppen sind Bürgerinnen und Bürger, Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen und Medien sowie statistische Ämter des Bundes und der Länder (Verwendung in Strukturanalysen und -vergleichen sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke)

### 3 Methodik

Datengewinnung: Sekundärstatistik (Auswertung des geführten Registers und der dort gespeicherten Daten). Die Speicherung der Daten durch Behörden und Gerichte ist gesetzlich geregelt (Online-Meldeverfahren).

Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung): Ein Produktionsleitfaden beschreibt die Transformation der administrativen Daten des Registers zu Statistikdaten (inklusive Plausibilisierung und Kategorisierung von Daten). Imputationsverfahren und Schätzverfahren finden keine Anwendung.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Auswertungen zum Zugang in das FAER in einem Berichtsjahr können als genau angesehen werden. Stichprobenbedingte Fehler können ausgeschlossen werden.

Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Systematische Fehler durch Mängel in der Datenübermittlung an das FAER werden durch Plausibilitätsregeln und durchgeführte Feldabhängigkeitsprüfungen, die das Register vorgibt, vermieden. Eingehende Daten werden im FAER auf das Vorhandensein hinreichender und notwendiger Informationen überprüft.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Endgültige Ergebnisse stehen in der Regel nach Ende des 2. Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zur Verfügung.

## 6 Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit: Alle Auswertungen der Statistik VA 2 berücksichtigen als regionale Gliederung das Bundesland und sind auf dieser Ebene uneingeschränkt vergleichbar.

Zeitliche Vergleichbarkeit: Alle veröffentlichten Statistiken bis einschließlich zum Berichtsjahr 2016 können uneingeschränkt miteinander verglichen werden (Grundlage: regelgeleitetes Stichprobenverfahren).

Ab dem Berichtsjahr 2017 sind die veröffentlichten Statistiken in VA 2 uneingeschränkt miteinander vergleichbar (Grundlage: Voll-erhebung des Zugangs in das FAER).

Die Vergleichbarkeit der Berichtsjahre bis 2016 und der Berichtsjahre ab 2017 ist nur eingeschränkt gegeben.

## 7 Kohärenz

Die Kohärenz zu weiteren Kraftfahrerstatistiken zu Verkehrsauffälligkeiten ist grundsätzlich gegeben.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

- Bezugsadresse: [www.kba.de](http://www.kba.de)
- Benachrichtigungsservice über Neuerscheinungen von statistischen Veröffentlichungen
- Forschungsdatenzentrum im KBA: Anonymisierte Mikrodaten zu ausgewählten Themen
- Pressemitteilungen zu ausgewählten Themen

Richtlinien der Verbreitung: Maßgebend ist die Datenlizenz Deutschland - Namensnennung-Version 2.0.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Hinweise zur Untergliederung in Tabellen durch Aufgliederung, Ausgliederung und Zergliederung
- Standardisierte Zeichenerklärung zur Ersetzung von Zahlenwerten in Tabellen
- Runden von Zahlenangaben: Kaufmännische Gliederung

**1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

**1.1. Grundgesamtheit**

Grundlage der Statistik "VA 2 - Zugang in das Fahreignungsregister" sind die im Fahreignungsregister (FAER) erfassten Informationen zu Verkehrsteilnehmern, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind.

Die im FAER gespeicherten Daten über Verkehrsverstöße beschreiben unter Rückgriff auf Personen- und Sachdaten:

- rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte über Straftaten, die in der Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgeführt sind,
- rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot anordnen,
- Entscheidungen der Strafgerichte, die die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozessordnung (StPO) anordnen und
- rechtskräftige Entscheidungen wegen verkehrssicherheitsbeeinträchtigender Ordnungswidrigkeiten, soweit sie in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind und eine Geldbuße von mindestens 60 Euro festgesetzt wurde oder soweit ein Fahrverbot verhängt wurde (Erheblichkeitsschwelle).

**Registerpflichtige Verstöße**

Nicht jede Verkehrsauffälligkeit führt zu einem Eintrag in das FAER. Es werden nur Zuwiderhandlungen im FAER gespeichert, die Einfluss auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben. Diese registerpflichtigen Delikte (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) sind abschließend in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt. Darüber hinaus finden Verstöße nur Eingang in das FAER, wenn Fahrerlaubnismaßnahmen (z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot) ergriffen werden. Die im FAER erfassten Delikte sind also nur ein Ausschnitt des gesamten abweichenden Verkehrsverhaltens in Deutschland, das Behörden, Polizei und Gerichten bekannt ist (offizielles Hellfeld). Nur ein Teil dieses offiziellen Hellfelds kann über die im FAER gespeicherten Daten abgebildet werden (vgl. dazu Abbildung 1). Insbesondere da Ordnungswidrigkeiten erst bei Erreichen der Erheblichkeitsschwelle im FAER erfasst werden. Zu den nicht durch Registerdaten erfassten, aber offiziell bekannten Delikten zählen u.a. die zahlreichen geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen und einfachen Parkverstöße, für die ein Verwarnungsgeld fällig wird.

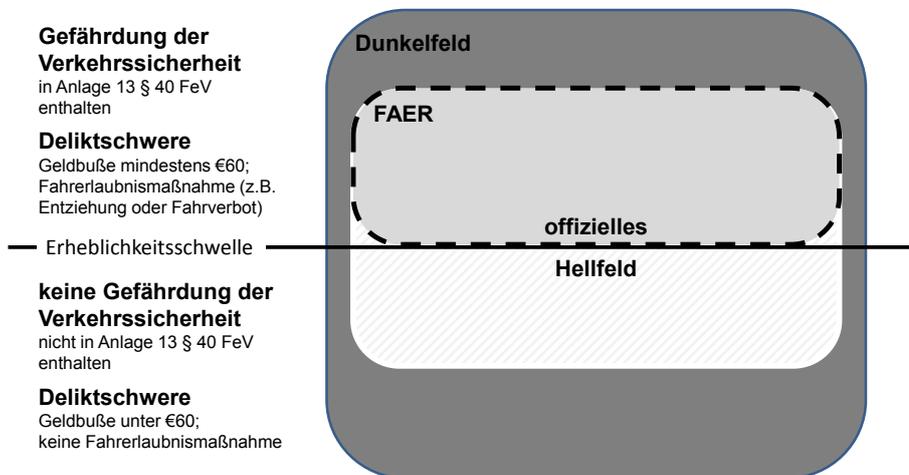


Abbildung 1: Erfassung von Verkehrsverstößen im Fahreignungsregister (FAER)

Weiterhin ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Verstößen begangen wird, ohne dass Verwaltung, Polizei oder Justiz davon Kenntnis erlangen. Dieses so genannte Dunkelfeld ist aus vielen Bereichen abweichenden Verhaltens bekannt. Taten werden nicht beobachtet (z.B. nächtliche Trunkenheitsfahrt auf Landstraße, Aufnahme und Nutzung eines Mobiltelefons), nicht (rechtzeitig) verfolgt oder Personen zu Unrecht freigesprochen (Abbildung 1). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im FAER keine vollständige Erfassung aller Verkehrsverstöße erfolgt, da nicht alle Verstöße entdeckt werden und nicht alle entdeckten Verstöße registerpflichtig sind. Die wichtigsten limitierenden Faktoren sind das Dunkelfeld und die Erheblichkeitsschwelle.

**1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)**

Berichtsstellen sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden (z.B. Bußgeldstellen), Gerichte und Staatsanwaltschaften in Deutschland. Sie teilen dem FAER rechtskräftige Verwaltungsakte und gerichtliche Urteile sowie Bußgeldentscheidungen durch Gerichte mit. Erhebungseinheit ist diese Mitteilung über rechtskräftig beschiedene und registerpflichtige Verkehrsverstöße. Das Mitteilungsverfahren ist standardisiert und erfolgt über elektronische Formulare, die die notwendigen Personen- und Sachdaten über Verkehrsauffälligkeiten enthalten.

Darstellungseinheiten sind die Delikte und Entscheidungen mit dazugehörigen Personen- und Sachdaten, welche im Rahmen dieses Mitteilungsverfahrens im FAER in einem Kalenderjahr registriert werden.

### 1.3. Räumliche Abdeckung

Für Veröffentlichungen werden die Daten für Deutschland und die Bundesländer aufbereitet (politisch-administrative Gliederung mit "Bundesland" als kleinster Einheit).

Im FAER werden in Deutschland begangene Verkehrsauffälligkeiten von Personen aus dem In- und Ausland registriert.

### 1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), das dem Jahr der Veröffentlichung vorangeht. Maßgeblich für die Zuordnung einer Mitteilung zu einem Berichtsjahr ist das Datum des Tages, an dem diese in das FAER aufgenommen wird (Eingangsdatum), nicht das Datum, an dem ein Verkehrsverstoß begangen wurde (Tatdatum).

### 1.5. Periodizität

Die Statistik VA 2 wird jährlich geführt und seit 2006 im Internet unter [www.kba.de](http://www.kba.de) veröffentlicht.

### 1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Dem KBA als Bundesoberbehörde für den Straßenverkehr im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) obliegt nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamts (KBAG) die Führung des FAER nach Abschnitt IV des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a KBAG regelt die Erstellung, Veröffentlichung und Auswertung der amtlichen Statistiken aus den Unterlagen des im KBA geführten FAER.

### 1.7. Statistische Geheimhaltung und Datenschutz

#### 1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzelangaben des FAER unterliegen, soweit sie nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 1 DSGVO für die Erstellung der Statistik verarbeitet werden, geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der DSGVO. Danach ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung die Identifizierung betroffener Personen so weit als irgend möglich ausgeschlossen ist. Durch geeignete Maßnahmen ist zudem die statistische Geheimhaltung sicherzustellen (vgl. Erwägungsgrund 162 der DSGVO). Weitere Spezifikationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken regeln übergreifend das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (§ 16 BstatG) sowie § 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Danach sind die Einzelangaben geheimzuhalten, sodass sie weder unmittelbar noch auf der Grundlage der aus ihnen abgeleiteten statistischen Ergebnisse für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber der betroffenen Person verwendet werden können. Zu diesem Zweck sind die Verfahren so gestaltet, dass die Durchführung statistischer Untersuchungen oder die Erstellung statistischer Ergebnisse durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt wird, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist (Artikel 89, Erwägungsgründe 162 und 156 der DSGVO). Als eine Maßnahme hierzu kommt die Pseudonymisierung in Betracht.

#### 1.7.2. Geheimhaltungsverfahren

Vor Veröffentlichung der Statistik werden die erstellten Tabellen dahingehend überprüft, ob sie Angaben enthalten, die datenschutzrechtlich bedenklich sein könnten (z.B. geringe Zellbesetzungen). Im ersten Schritt wird dies durch die Verfahrensbetreuer direkt nach der Erstellung - also noch vor Ende des Produktionsprozesses - im Vier-Augenprinzip geprüft. Nach abschließender Erstellung, aber noch vor der Veröffentlichung, wird in einem internen Reviewverfahren die selbe Prüfung noch einmal durchgeführt. Ergeben sich in diesen Prüfungen Angaben (Tabellenzellen), die bedenklich sind, werden sie durch "." gesperrt (Zellsperverfahren). Dies gilt insbesondere bei mehrdimensionalen Kreuztabellen.

### 1.8. Qualitätsmanagement

#### 1.8.1. Qualitätssicherung

Im KBA findet seit 2013 ein eigenes Qualitätsmanagement (QM)-Handbuch für die Statistikproduktion Anwendung. Das QM-Handbuch berücksichtigt die Anforderungen des Produktionsleitfadens des KBA, den ESS Kodex (Europäisches Statistisches System) inklusive des ESS QAF (Quality Assurance Framework of the European Statistical System). Es beinhaltet definierte Anforderungen an die Produktion, den Produktionsprozess, die Produkte, die Technik, die Datenorganisation und das Datenhandling sowie an die Dokumentation.

Die Erfüllung der durch die vorgenannten Dokumente definierten Rahmenbedingungen wird regelmäßig überprüft.

Die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen an den Produktionsprozess und an die Produkte erfolgt zum einen mittels Tests der unterstützenden IT-Systeme, zum anderen durch die prozessgesteuerte Ausgabe von Qualitätskennzahlen sowie umfangreicher Plausibilitätsprüfungen.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Datenorganisation und das Datenhandling wird regelmäßig überprüft.

Auch dieser Qualitätsbericht ist Bestandteil der Qualitätssicherung.

### 1.8.2. Qualitätsbewertung

Die Daten stammen aus dem im KBA geführten Register. Aufbau, Inhalte und Funktion des Registers unterliegen gesetzlich definierten Rahmenbedingungen. Da es sich also um eine Sekundärstatistik systematisch registrierter Informationen handelt, wird die Qualität der Ergebnisse mit "mindestens gut" und "genau" bewertet. Die Statistik beruht auf einer Vollerhebung aller in einem Kalenderjahr im FAER erfassten Mitteilungen über Verkehrsverstöße.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1. Inhalte der Statistik

#### 2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Auswertungen zu VA 2 liefern Erkenntnisse und Informationen über Verkehrsauffälligkeiten im Straßenverkehr. Die Analyse der Verkehrsverstöße im Rahmen der amtlichen Statistik bieten als Analyse von Massenerscheinungen wichtiges Basismaterial für die Verkehrssicherheitsforschung und für verkehrspolitische Entscheidungen.

Dargestellt werden Häufigkeiten verkehrssicherheitsrelevanter Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mit ihren Personen- und Sachdaten gegliedert nach

- räumlichem Bezug (Bundesland),
- Alter und Geschlecht,
- Schwere der Zuwiderhandlung (anhand der Bewertung mit Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (FEBS)),
- Art der Entscheidung (Verurteilungen, Bußgeldentscheidungen und Entziehungen durch Gerichte, Bußgeldentscheidungen durch Bußgeldbehörden, Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörden)
- nach ausgewählten Delikten (Alkohol, Drogen, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Geschwindigkeitsverstöße)

Als Zeitreihen werden zusätzlich angeboten

- die Gliederung nach Schwere der Zuwiderhandlung (in Punkten) und Art der Entscheidung und
- die Gliederung nach ausgewählten Delikten.

Die im FAER gespeicherten Daten bilden aus Sicht des Gesetzgebers die Grundlage für die Beurteilung der Eignung, Berechtigung und der Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen oder zum Begleiten eines Kraftfahrzeugführers. Im Mittelpunkt steht dabei die informationsbasierte Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr. An das FAER gemeldete Verkehrsverstöße, die im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit stehen, sind demzufolge Indikatoren dafür, dass Personen ihre Verantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr nicht adäquat wahrnehmen und gegebenenfalls sogar sich und andere gefährden.

### 2.1.2. Klassifikationssysteme

Folgende Klassifikationssysteme werden genutzt, um Informationen strukturiert und vergleichbar darzustellen:

Klassifikation	Charakterisierung / Verwendung
Politisch-administrative Gliederung der Bundesrepublik Deutschland (AGS)	Bundesland der meldenden Behörde
Behördenschlüssel (KBA-interne Referenz)	Bundesland der meldenden Behörde (Gerichte / Staatsanwaltschaften)
Deutsche Postleitzahlen	Bundesland des Tatorts / Wohnorts
Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog (BT-KAT-OWI)	Beschreibung der Tatbestände bei Ordnungswidrigkeiten
Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des FEBS zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (Anlage 13 zu § 40 (FeV))	<p>Auflistung der registerpflichtigen Zuwiderhandlungen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) sowie deren Bewertung mit Punkten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Straftaten, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist</li> <li>2. Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind und besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten</li> <li>3. verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten</li> </ol>
Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV)	<p>Abschnitt I: Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Abschnitt II: Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten</p>

### 2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen

Das Straßenverkehrsverhalten umfasst sowohl regelkonformes als auch abweichendes Verhalten von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

Als Verkehrsauffälligkeiten gelten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Registrierte Verkehrsauffälligkeiten sind die im FAER erfassten Verkehrsauffälligkeiten.

**Summenbildung und fehlende Werte:** In allen Tabellen der Statistik VA 2 wird die Summe der ausgewerteten Einzelwerte bestimmt. Zwischensummen werden in der Vospalte mit "Zusammen" bezeichnet, Gesamtsummen werden als "Insgesamt" ausgewiesen. Dabei ist zu beachten, dass bei der Kreuzung von Merkmalen fehlende oder unbekannte Werte immer in der Gesamtsumme ausgewiesen werden. Beispiel: Fehlen bei einer Auswertung eines Tatmerkmals nach Alter und Geschlecht einige Alters- und Geschlechtsangaben, so wird die Gesamtsumme "Tatmerkmal" einschließlich der Fälle gebildet, bei denen diese Angabe fehlt. In diesem Fall ergeben die addierten Zwischensummen nach Alter und Geschlecht nicht die ausgewiesene Gesamtsumme. Diese enthält auch die fehlenden Werte in Alter und/oder Geschlecht.

Weitere zentrale Merkmale der Statistik VA 2, bei denen die Bildung von Teil- und Gesamtsummen auf diese Weise vorgenommen wird, sind beispielsweise Bundesland, Schwere und Art der Zuwiderhandlung sowie die Höhe der Geldbuße.

**Mehrfachangaben** zum selben Sachverhalt (mehrere Verkehrsverstöße auf einer Meldung): Bei der Analyse ist zu beachten, dass z.B. pro im FAER gespeicherter Meldung bis zu 10 Verstöße angegeben werden können. Jeder dieser bis zu 10 Verstöße, obwohl auf einer Meldung zusammengefasst, wird für sich genommen gezählt. Die Anzahl der Meldungen im Zugang kann daher von der Anzahl der berichteten Verstöße abweichen.

Eine Analyse des Zugangs, bei der eine Zuordnung unterschiedlicher Meldungen zu einer Person erfolgt, ist zurzeit nicht vorgesehen.

## 2.2. Nutzerbedarf

Die Statistik VA 2 richtet sich vor allem an Bürgerinnen und Bürger, Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen und Medien sowie statistische Ämter des Bundes und der Länder. Die Ergebnisse werden für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet.

### 2.3. Nutzerkonsultation

Das KBA steht in regelmäßigem Austausch mit seinen Nutzerinnen und Nutzern. Beispielsweise werden Nutzerbefragungen durchgeführt. Bei vermehrtem Interesse an Informationen, die über das aktuelle Portfolio hinausgehen, passt das KBA sukzessive sein Angebot an.

## 3 Methodik

### 3.1. Konzept der Datengewinnung

Bei VA 2 handelt es sich um eine Sekundärstatistik, d. h. es werden Daten ausgewertet, die nicht für statistische Zwecke erhoben wurden, sondern aus administrativen Gründen im FAER gespeichert werden. Die Statistik zu Verkehrsauffälligkeiten ist eine Vollerhebung. Jede registerpflichtige rechtskräftige Entscheidung zu einem verkehrssicherheitsgefährdenden Regelverstoß wird im FAER eingetragen. Gespeichert werden Informationen über Verkehrsteilnehmer, die im Straßenverkehr auffällig geworden sind, sowie die Details der Entscheidung. Grundlage sind die in elektronischen Mitteilungen zusammengefassten Informationen über Person und Regelverstoß, die die Bußgeld- und Fahrerlaubnisbehörden sowie Strafgerichte an das FAER übermitteln, in deren Zuständigkeitsbereich die Verkehrsauffälligkeit registriert und rechtskräftig beschieden wurde.

### 3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Das FAER erhält von Bußgeld- und Fahrerlaubnisbehörden sowie Strafgerichten elektronische Mitteilungen zu jedem registerpflichtigen Verkehrsverstoß: mittels Online-Meldeverfahren übermitteln Behörden und Gerichte ihre Daten an das FAER. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen werden die Registereinträge an das zuständige Fachreferat in der Abteilung Statistik übermittelt, das anschließend die Datenaufbereitung übernimmt.

### 3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich seit dem Berichtsjahr 2017 um eine Vollerhebung handelt, entfallen Hochrechnungsverfahren. Imputationsverfahren und Schätzverfahren finden keine Anwendung. Es gilt zu beachten, dass es sich bei der Statistik VA 2 bis zum Berichtsjahr 2016 um eine Stichprobenerhebung mit anschließender Hochrechnung handelte.

### 3.4. Beantwortungsaufwand

Die Statistiken der Produktlinie VA erzeugen als Sekundärstatistik keinen zusätzlichen Aufwand außerhalb des KBA. Mitteilende Instanzen sind gesetzlich verpflichtet, in ihrer Zuständigkeit erfasste Verkehrsverstöße dem FAER mitzuteilen, um eine zentrale, bundesweite Registrierung zu ermöglichen.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Auswertungen zum Zugang in das FAER in einem Berichtsjahr können als genau angesehen werden, da es sich um eine Vollerhebung handelt. Stichprobenbedingte Fehler können ausgeschlossen werden. Die aktuellen Angaben werden mit denen der vergangenen Berichtsjahre verglichen, auffällige Veränderungen werden identifiziert, in Begleittexten beschrieben und je nach Möglichkeit ggf. weiter analysiert.

### 4.2. Stichprobenbedingte Fehler

Die auf dem FAER basierende Statistik VA 2 ist seit dem Berichtsjahr 2017 eine Vollerhebung (vollständige Übernahme der Daten aus dem FAER für Zwecke der Statistik). Seitdem werden keine Stichprobenverfahren mehr eingesetzt und es können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten. Bis zum Berichtsjahr 2016 handelte es sich bei der Statistik VA 2 um eine Stichprobenerhebung mit anschließender Hochrechnung.

### 4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Datenübermittlung an das FAER werden durch Plausibilitätsregeln und durchgeführte Feldabhängigkeitsprüfungen, die das Register vorgibt, vermieden. Eingehende Daten werden im FAER auf das Vorhandensein hinreichender und notwendiger Informationen überprüft. Liegen schwere systematische Fehler vor, wird der betreffende Datensatz vom Register mit Hinweisen zur Korrektur an die übermittelnde Instanz zurückgesendet.

Auf der Ebene der Einheiten und Merkmale werden keine Imputationsmethoden angewandt. Jedoch wird grundsätzlich versucht, fehlende oder unplausible Angaben durch Abgleiche mit anderen vorliegenden Informationen zu ergänzen oder zu korrigieren (z.B. kann eine fehlende Angabe zum Geschlecht in vielen Fällen durch Referenzierung auf eine Datei mit männlichen und weiblichen Vornamen ergänzt werden). Bei widersprüchlichen Angaben, werden - soweit möglich - weitere Angaben zu demselben Fall und andere Vergleichsfälle herangezogen, um zu entscheiden, welche Angabe korrekt ist. Ist keine Entscheidung möglich, werden Fehlwerte gesetzt. (Das Geschlechtsmerkmal "divers" wird im Register als drittes Geschlecht geführt und kann nicht über einen Abgleich s.o. ermittelt werden.)

Darüber hinaus wird möglichen Fehlern im Produktionsprozess durch gründliche stichprobenartige Kontrollen und computergestützte Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt.

#### 4.4. Revisionen

##### 4.4.1. Revisionsgrundsätze

Bei den Auswertungen zum Zugang in das FAER sind aktuell keine Revisionen vorgesehen.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1. Aktualität

Die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung beträgt für detaillierte, endgültige Ergebnisse bis zu neun Monate. Diese Zeit wird für die Aufbereitung, Auswertung und Erstellung der Tabellen benötigt. Für VA 2 werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt.

#### 5.2. Pünktlichkeit

Das KBA stellt die Statistik VA 2 zu jährlich im Voraus benannten und im Produktkatalog der Abteilung Statistik des KBA bekanntgegebenen Veröffentlichungsterminen bereit. Sofern der bekanntgegebene Veröffentlichungstermin nicht eingehalten werden kann, wird der Nutzer mit einer diesbezüglichen, spezifischen Information auf den Internetseiten des KBA darauf hingewiesen und die Angaben im Produktkatalog entsprechend angepasst.

Verspätete Veröffentlichungen in den zurückliegenden Jahren konnten nachfolgend durch eine weitergehende und detaillierte Strukturierung des gesamten Produktionsprozesses, eine begleitende Terminüberwachung mit Meilensteinen und flankierende Maßnahmen der Qualitätssicherung (Checkliste, fachbereichsinternes Review) vermieden werden.

### 6 Vergleichbarkeit

#### 6.1. Räumliche Vergleichbarkeit

Statistiken des KBA beziehen sich immer auf ein bestimmtes Gebiet (Bundesländer, Kreise, usw.). Insbesondere kleinere Gebietsseinheiten (z. B. Gemeinden) können ihren Gebietszuschnitt im Laufe der Zeit ändern.

Alle Auswertungen der Statistik VA 2 berücksichtigen als regionale Gliederung ausschließlich das Bundesland und sind auf dieser Ebene uneingeschränkt vergleichbar. Die Darstellung des räumlichen Bezuges mit Hilfe ergänzender kleinräumigerer Zusammenfassungen (Regierungsbezirk, Landkreis und kreisfreie Stadt) befinden sich in der Erprobung.

#### 6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Jahr 2017 wurde die Statistik VA 2 von einer Stichprobenerhebung mit anschließender Hochrechnung auf eine Vollerhebung umgestellt. Der Methodenwechsel führt zu einem Bruch, der den Vergleich von Zeitpunkten (z.B. Jahresergebnisse im Zugang) oder die Interpretation von Trends (z.B. in Zeitreihen) beeinflusst. Die zusammenhängende Interpretation von Berichtsjahren vor und nach dem Methodenwechsel ist deswegen nur eingeschränkt sinnvoll. Inhaltlich hat der Methodenwechsel zur Folge, dass

- a) alle veröffentlichten Statistiken bis einschließlich zum Berichtsjahr 2016 uneingeschränkt miteinander verglichen werden können, da ihnen das selbe regelgeleitete Stichprobenverfahren zugrunde liegt,
- b) ab dem Berichtsjahr 2017 alle Statistiken in VA 2 auf einer Vollerhebung des Zugangs in das FAER basieren und uneingeschränkt miteinander vergleichbar sind. Auf Einschränkungen durch eine veränderte Definition der Deliktategorien wird gesondert hingewiesen (z. B. in Nutzerinformationen),
- c) der Übergang vom Berichtsjahr 2016 zum Berichtsjahr 2017 einen Bruch markiert und die Vergleichbarkeit der Berichtsjahre bis 2016 und der Berichtsjahre ab 2017 nur eingeschränkt gegeben ist.

Aus diesem Grund wird auch auf die Darstellung von Veränderungswerten beim Vergleich der Berichtsjahre 2016 und 2017 verzichtet. Entsprechende Tabellen wurden für das Berichtsjahr 2017 entfernt. Ab dem Berichtsjahr 2018 werden neue Zeitreihen aufgebaut, die Veränderungswerte und Tabellen mit Veränderungswerten einschließt.

### 7 Kohärenz

#### 7.1. Statistikübergreifende Kohärenz

Die Kohärenz zu weiteren Kraftfahrerstatistiken zu Verkehrsauffälligkeiten ist grundsätzlich gegeben. Für Statistiken, die die Gesamtmenge eingehender Meldungen zu Verkehrsauffälligkeiten im FAER im Kalenderjahr (Zugang) zum Thema haben, gilt, dass auf dieselben Daten des auf dieselbe Weise definierten Berichtszeitraums zugegriffen wird, jedoch nur Merkmale und Kombinationen von Merkmalen ausgewiesen werden, die zum jeweiligen Schwerpunkt der Statistik gehören.

#### 7.2. Statistikinterne Kohärenz

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben, da sich innerhalb der amtlichen Statistik VA 2 die Werte in ihrer Berechnung nicht unterscheiden.

### 7.3. Input für andere Statistiken

- entfällt -

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1. Verbreitungswege

Veröffentlichungen

Die amtliche Statistik VA 2 wird im Internet unter [www.kba.de](http://www.kba.de) veröffentlicht (Statistik -> Kraftfahrer -> Verkehrsauffälligkeiten -> Zugang in das Fahreignungsregister).

Unterschieden werden

- Basistabellen, die es Nutzerinnen und Nutzern erlauben, sich einen Überblick über das Thema Verkehrsauffälligkeiten (Zugang) zu verschaffen,
- Tabellen, die ausgewählte Ergebnisse für Deutschland insgesamt und getrennt nach Bundesländern ausführen und
- thematische Zeitreihen, die über zehn Jahre (inklusive des aktuellen Berichtsjahrs) hinweg Trends zu ausgewählten Themen aufzeigen.

Zusätzlich wird ebenfalls im Internet unter [www.kba.de](http://www.kba.de) eine Themensammlung VA 2 veröffentlicht. Diese Veröffentlichung im Excel-Format (\*.xlsx) beschreibt anhand der in einer Arbeitsmappe zusammengefassten Tabellen unterschiedlichen Facetten von Verkehrsauffälligkeiten und kann kostenlos heruntergeladen werden.

Einen Überblick über die Produkte des KBA und deren Veröffentlichungstermine erhalten Sie in unserem [Produktkatalog unter www.kba.de](#). Das KBA hat einen [Benachrichtigungsservice](#) eingerichtet. Hierüber können sich Nutzerinnen und Nutzer per E-Mail über Neuerscheinungen von statistischen Veröffentlichungen informieren lassen. Unmittelbar nach Neuerscheinung einer Statistik erhalten Abonnenten dieses Service eine E-Mail mit allen Informationen zur Veröffentlichung und dem jeweiligen Hyperlink zum Produkt.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zu ausgewählten Themen können zum Zwecke der unabhängigen wissenschaftlichen Forschung über das Forschungsdatenzentrum im KBA unter [www.kba.de](http://www.kba.de) bezogen werden.

Pressemitteilungen

Zu ausgewählten Themen werden in unregelmäßigen Abständen und in Abstimmung mit der Pressestelle des KBA zusätzlich Pressemitteilungen verfasst und im Internet veröffentlicht.

### 8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

- entfällt -

### 8.3. Richtlinien der Verbreitung

Die Vervielfältigung und Verbreitung von Veröffentlichungsinhalten, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Maßgebend ist die Datenlizenz Deutschland - Namensnennung-Version 2.0, welche Datennutzer verpflichtet, den jeweiligen Datenbereitsteller zu nennen.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Untergliederung in Tabellen

Aufgliederung:

Bei einer Aufgliederung werden alle Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt. Die vollständige Aufgliederung ist durch das Schlüsselwort "davon" angezeigt. Die dem Schlüsselwort folgenden Teilmengen summieren sich zur übergeordneten Gesamtheit. Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung sind möglich.

Ausgliederung:

Bei einer Ausgliederung werden nur einzelne Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt. Die Ausgliederung einzelner Teilmengen ist durch das Schlüsselwort "darunter" angezeigt. Die dem Schlüsselwort folgenden Teilmengen summieren sich nicht zur übergeordneten Gesamtheit, da nur ausgewählte Teilmengen dargestellt werden. Diese Teilmengen sind voneinander unabhängig und werden getrennt ausgezählt.

Zergliederung:

Bei einer Zergliederung werden (ausgewählte) Teilmengen der übergeordneten Gesamtheit genannt, die verschiedenen Gliederungen der Gesamtheit entstammen. Die Zergliederung ist durch die Schlüsselwörter "und zwar" angezeigt. Die Teilmengen müssen nicht voneinander unabhängig sein. Eine einfache Summenbildung durch Addieren der Teilmengen ist nicht möglich.

### Zeichenerklärung

0	Mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
-	Nichts vorhanden oder keine Veränderung
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
/	Wert ist nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt
X	Aussage nicht sinnvoll oder Werte nicht vergleichbar
r	berichtigte Zahl
p	vorläufige Zahl
__ oder	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt.

### Runden von Zahlenangaben

In den statistischen Veröffentlichungen wird auf folgende Weise gerundet (vgl. DIN 1333; vgl. auch kaufmännische Rundung):

- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, dann wird abgerundet.
- Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.
- Beispiele: (Rundung auf eine Nachkommastelle):

9,34 %  $\approx$  9,3 %

9,35 %  $\approx$  9,4 %

Negative Zahlen werden nach ihrem Betrag ohne Berücksichtigung des negativen Vorzeichens gerundet, bei einer 5, 6, 7, 8 oder 9 also weg von null:

- Beispiele: (Rundung auf eine Nachkommastelle):

-9,34 %  $\approx$  -9,3

-9,35 %  $\approx$  -9,4 %

### Hinweis

Im Allgemeinen wird ohne Rücksicht auf die Gesamtwerte auf- bzw. abgerundet. Aufgrund von Rundungen können die Gesamtwerte von der Summe der einzelnen ausgewiesenen Werte abweichen. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Gesamtwerten ergeben.

Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

## 10 Weiterführende Informationen

### Quellen

Michael J. Seitz. Tipps und Tricks zur Gestaltung von Tabellen, destatis 2. Auflage; Band 15 Statistik und Wissenschaft.

## Impressum

**Herausgeber:**  
Kraffahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)



### Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1837  
Telefax: 0461 316-1690  
E-Mail: [Fahrerstatistik\\_VA@kba.de](mailto:Fahrerstatistik_VA@kba.de)

Erschienen im März 2020  
Stand: Februar 2020

Bildquelle: mattomedia Werbeagentur/  
[www.shutterstock.com](http://www.shutterstock.com)

## Legal notice

**Publisher:**  
Kraffahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg  
Germany

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)

### Special information and advice:

Phone: +49 461 316-1837  
Fax: +49 461 316-1690  
E-mail: [Fahrerstatistik\\_VA@kba.de](mailto:Fahrerstatistik_VA@kba.de)

Issued in March 2020  
Version: February 2020

Picture Source: mattomedia Werbeagentur/  
[www.shutterstock.com](http://www.shutterstock.com)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraffahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● **KBA - Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**

All rights reserved. Reproduction and dissemination of this publication, including in parts or in digital form, is permitted provided the Kraffahrt-Bundesamt is acknowledged as its source. This includes the dissemination of contents of this publication that have been obtained indirectly.

© Kraffahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● **KBA - We score with road safety!**